

Satzung



Präambel

Um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, verzichten der SC Schwarz/Gelb München e.V. in der Satzung und den Vereinsordnungen auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und der männlichen Form. Alle personenbezogenen Aussagen gelten stets für Frauen wie für Männer. Alle Ämter und Positionen stehen (soweit im Einzelfall nicht explizit anders aufgeführt) grundsätzlich beiden Geschlechtern offen.

§ 1 Verein

1. Name

Der Verein ist die freiwillige Vereinigung von Sporttreibenden und Sportfreunden. Er führt den Namen „Sportclub Schwarz/Gelb München e.V.“. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München ab 03. August 1988 Az: VR 124 67 eingetragen.

2. Sitz und Vereinsfarben

Der Verein hat seinen Sitz in München. Seine Vereinsfarben sind schwarz/gelb.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Stellung

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und dessen Fachverbänden sowie des Bayerischen Sportschützenbundes (BSSB) und des Bayerischen Fußballverband (BFV). Er erkennt deren Satzungen und Ordnung an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landessportverband und Bayerischen Sportschützenbundes vermittelt.

2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und der Kultur; im Einzelnen durch:

- Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
- Instandhaltung des Sportplatzes und des Vereinsheims sowie der Turn- und Sportgeräte
- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, kulturellen und sportlichen Veranstaltungen
- Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern
- Durchführung von dem Sport zugehörigen jugendpflegerischen Maßnahmen
- Ausrichten von Veranstaltungen im Freizeitsport

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus dem Vereinsvermögen.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind begünstigt werden.
- 3.5. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.
- 3.6. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit wird dem BLSV, BSSB & BFV bzw. dem betreffenden Fachverband sofort angezeigt.

4. Orientierung

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

5. Vergütung für die Vereinstätigkeit

- 5.1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 5.2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 5.3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit (Vereinsämter) nach Abs. 5.2. trifft die Mitgliederversammlung.
- 5.4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verein.
- 5.5. Die Entscheidung zur Einstellung haupt- und nebenamtlicher Mitarbeiter, bzw. zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen trifft der Vorstand.
- 5.6. Die Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Voraussetzung

Mitglied kann jede natürliche Person werden, sofern die Satzung und Ordnungen des Vereins anerkannt werden.

2. Anmeldung und Aufnahme

- 2.1. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern (bis zum 18. Lebensjahr) und Ehrenmitgliedern.

- 2.2. Die Mitgliedschaft ist auf dem hierfür vorgesehenen Aufnahmeformular des Vereins zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 2.3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann diese Aufgabe den Abteilungsleitungen übertragen.
- 2.4. Lehnt dieser der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
- 2.5. Die Mitgliedschaft wird durch Aushändigung einer Mitgliedskarte und der Satzung/Ordnungen erworben.

3. Verlust der Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3.2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende eines Kalenderhalbjahres (30.6 / 31.12) unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat möglich.
- 3.3. Der Austretende hat die Vereinsbeiträge noch bis zum Ende der laufenden Mitgliedschaft zu entrichten.
- 3.5. Alle durch die Mitgliedschaft entstandenen Verpflichtungen müssen erfüllt werden.
- 3.6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt
 - durch grobes unsportliches oder unkameradschaftliches Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt
 - in sonstiger Weise gegen die Vereinssatzung oder eine angegliederte Ordnung verstößt
 - bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - aus sonstigen Verstößen gegen die Vereinsdisziplin
 - seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist

3.7. Ausschluss eines Mitglied

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstands ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsausschuss zulässig. Der Vereinsausschuss gibt dem auszuschließenden Mitglied die Gelegenheit zur Anhörung und entscheidet als dann mit einfacher Mehrheit endgültig. Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Vorstandschaft ihren Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen.

3.8. Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres

möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

§ 4 Beitrag

- 1.1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrags (Geldbeitrages) verpflichtet.
- 1.2. Über die Höhe und Fälligkeit des Betrages beschließt die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- 1.3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrags befreit.
- 1.4. Jedes aktive Mitglied kann mehreren Abteilungen angehören. In diesem Fall erhöht sich der zu entrichtende Mitgliedbeitrag um den halben Beitragssatz der betreffenden Abteilung.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 6 Organe

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- der Ehrenrat
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

- 1.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den 3. Vorsitzenden zu zweit vertreten (im Sinne des § 26 BGB).

2. Wahl des Vorstandes

- 2.1. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 2.3. Ordentliche Neuwahlen erfolgen jeweils in Jahren mit gerader Jahreszahl.

- 2.4. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- 2.5. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist nach Möglichkeit vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Werktagen ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit nachzuwählen.
- 2.6. Auf Beschluss des Vorstandes oder des Vereinsausschuss kann die Nachwahl an die Mitgliederversammlung übertragen werden.

3. Aufgaben

- 3.1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- 3.2. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung.

§ 8 Der Vereinsausschuss

1. Zusammensetzung

Dem Vereinsausschuss gehören als ordentliche Mitglieder an:

- der Vorstand
- die von den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter
- die Übungsleiter
- der Ehrenvorsitzende
- der Ehrenratsvorsitzende

- 1.2. Die Abteilungsleiter können bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied der jeweiligen Abteilungsleitung vertreten werden.

2. Einberufung

- 2.1. Der Vereinsausschuss tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert bzw. wenn dies von mindestens drei seiner Mitglieder gefordert wird, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- 2.2. Die Einberufung und der Vorsitz obliegt dem Vereinsvorsitzenden.
- 2.3. Über die Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

3. Aufgaben

- 3.1. Die Aufgaben des Vereinsausschuss ergeben sich aus der Satzung bzw. der Geschäftsordnung.
- 3.2. Die Aufgaben der Abteilungsleiter, der Übungsleiter des Ehrenvorsitzenden und Ehrenratsvorsitzenden liegen in der Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.
- 3.4. Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere die Rechte nach § 3 Abs. 2.4, 3.7 und 3.8 dieser Satzung zu.
- 3.5. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Einberufung

- 1.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt und wird mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorsitzenden einberufen.
- 1.2. Mit der Einberufung ist gleichzeitig eine endgültige Tagesordnung bekannt zu geben, in der die bis dahin eingegangenen Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- 1.3. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per Email.
- 1.4. Der Vorstand kann bei Bedarf Gäste und beratende Mitglieder zu Mitgliederversammlungen laden. Diese verfügen über kein Stimmrecht. Ebenso kann der Vorsitzende die Öffentlichkeit zu Mitgliederversammlungen zulassen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 2.1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn
 - dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vereinsvorsitzenden beantragen
 - ein entsprechender Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorliegt
 - zwei Drittel der Mitglieder des Vereinsausschuss dies für erforderlich halten. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abschnitts 1.

3. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 3.1. Die Mitgliederversammlung hat die ausschließliche Zuständigkeit für
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts des Kassiers
 - Entgegennahme des Berichts der Revisoren
 - Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - Wahl des Kassiers
 - Wahl der Revisoren, die die Kassenprüfung übernehmen
 - Verabschiedung der Vereinsordnungen (soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt)
 - Festlegung von Mitgliedsbeiträgen
 - Behandlung von vorliegenden Anträgen
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins

Darüber hinaus ist sie für weitere Aufgaben zuständig, soweit sich dies aus der Satzung und den Vereinsordnungen oder nach Gesetz ergeben bzw. diese Gegenstand der Tagesordnung sind.

- 3.2. Im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung die in Abs. 3.1. genannten ausschließlichen Zuständigkeiten durch Beschluss an den Vereinsausschuss übertragen.

- 3.3. Keine dieser Zuständigkeit darf dauerhaft übertragen werden.
- 3.4. Eine Übertragung von Satzungsänderungen (mit Ausnahme der in Abs. 3.3 genannten Fälle) und der Auflösung des Vereins ist nicht möglich.
- 3.3. Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder anderen Behörden verlangt werden, sowie Ergänzungen der Satzung redaktioneller Art können vom Vorstand beschlossen werden.

4. Stimmberechtigung und Wählbarkeit

- 4.1. Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

5. Beschlussfähigkeit

- 5.1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Beschlussfassung

- 6.1. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung oder die Vereinsordnungen nichts anderes bestimmen.
- 6.2. Bei Stimmgleichheit ist der Beschluss-/Wahlvorschlag abgelehnt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung (einschließlich des in §2 genannten Vereinszwecks) bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 6.3. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- 6.4. Stehen mehrere Vorschläge zur Wahl so ist derjenige gewählt der die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Nein oder Ja zählen als ungültige Stimmen.
- 6.5. Liegen mehrere Anträge zum gleichen Gegenstand vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen.

7. Protokoll

- 7.1. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 7.2. Aus dem Protokoll müssen zumindest die anwesenden Versammlungsteilnehmer sowie die gefällten Beschlüsse/Wahlen mit Abstimmungsergebnis hervorgehen.

§ 10 Abteilungen

- 1.1. Der Vorstand kann bei Bedarf neue Abteilungen bilden.
- 1.2. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschuss das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen bzw. kulturellen Bereich tätig zu sein.
- 1.3. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 11 Der Ehrenrat

- 1.1. Der Ehrenrat besteht aus allen Vereinsmitgliedern, die zum Ehrenmitglied und Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- 1.2. Die Mitglieder des Ehrenrats wählen aus ihren Reihen einen Ehrenratsvorsitzenden, der folgenden Aufgabenbereichen übernimmt:
 - Schlichtung bei Streitigkeiten innerhalb des Vereins
 - Mitwirkung bei Ausschlussverfahren
 - Mitentscheidung über die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Vereinsmitgliedes
 - Mitwirkung bei Berufsverfahren (§ 3 Abs. 2.4, 3.7 und 3.8)
- 1.3. Langjährige Mitglieder werden laut der Ehrenordnung des Vereins geehrt. Der Ehrenrat kann Ehrungen dem Vorstand vorschlagen. Der Vorstand entscheidet, ob die Ehrung vorgenommen wird sowie über Art und Durchführung. Die Kosten trägt der Gesamtverein (§ 5 Ehrenordnung).

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.
- 1.2. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- 1.3. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.
- 1.4. Das nach der Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist dem „Bayerischer Landes-Sportverband e.V.“ und Bayerischen Sportschützenbundes (BSSB) zu je gleichen Teilen oder für den Fall dessen Ablehnung der Landeshauptstadt München mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.
- 1.5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

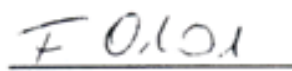
Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung München, den 26.03.2009 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt alle bisher gültigen Satzungen.


Rogé Gronenwald
1. Vorsitzender


Claudia Brand
2. Vorsitzende


Richard Rems
3. Vorsitzender


Brigitte Koch
Schatzmeister


Frank Ostwald
Schriftführer